

Grundordnung

Steinbeis Hochschule

in der ab 10.10.2023 gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
ABSCHNITT I: Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Name, Rechtsform, Trägerschaft.....	4
§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule.....	4
ABSCHNITT II: Aufbau der Hochschule	5
§ 3 Struktur der Hochschule	5
§ 4 Organisation der Hochschule.....	5
ABSCHNITT III: Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitglieder und Angehörige	5
§ 6 Mitgliedergruppen und Mitwirkung.....	6
ABSCHNITT IV: Zentrale Organisation der Hochschule	6
§ 7 Rektor*in.....	6
§ 8 Kanzler*in	7
§ 9 Rektorat	8
§ 10 Wissenschaftliches Personal	8
§ 11 Professor*innen	8
§ 12 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.....	9
§ 13 Honorarprofessor*innen	9
§ 14 Lehrbeauftragte.....	10
§ 15 Senat	10
§ 16 Hochschulrat.....	11
§ 17 Gleichstellung	12
§ 18 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung.....	12
§ 19 Promotion.....	13
ABSCHNITT V: Fachbereiche und Institute.....	13
§ 20 Fachbereiche	13
§ 21 Einrichtungen des Fachbereichs.....	14
§ 22 Forschung, forschungs- und studienangabezogene Kooperationen.....	14
ABSCHNITT VI: Verfahrensvorschriften	15
§ 23 Verfahrensgrundsätze für Gremien	15

§ 24 Bekanntmachungen	15
ABSCHNITT VII: Schlussbestimmungen	16
§ 25 Vertraulichkeit	16
§ 26 Änderungen.....	16
§ 27 Inkrafttreten	16

Präambel

Bestrebt, die Freiheit in Forschung, Lehre und Studium als unveräußerliches Grundrecht zu sichern, die Solidargemeinschaft aller Forschenden, Lehrenden und Lernenden zu ermöglichen und alle Mitglieder der Hochschule in die Gestaltung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben der Hochschule einzubeziehen, haben sich die Mitglieder des Senats der Hochschule diese Grundordnung gegeben.

ABSCHNITT I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsform, Trägerschaft

Die Hochschule trägt den Namen „Steinbeis Hochschule“, abgekürzt „SH“ (im Englischen „Steinbeis University“). Für die Bezeichnung der Hochschule darf seitens der Hochschule und ihrer Einrichtungen kein anderer Name verwendet werden. Einzelheiten zur Ausgestaltung und Führung des Namens durch die Hochschule und ihre Einrichtungen werden von der Trägerin geregelt.

Die Hochschule war in den Jahren 1998 bis 2022 vom Bundesland Berlin und ist seit 2022 vom Bundesland Sachsen-Anhalt als private Hochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung staatlich anerkannt, Sitz der Hochschule ist Magdeburg. Daneben unterhält die Hochschule zwei unselbstständige Standorte in Berlin und Stuttgart.

Trägerin der Hochschule ist die Steinbeis-Hochschule GmbH (nachfolgend „Trägerin“ genannt). Die Trägerin ist als 100%-Tochter der Steinbeis-Hochschule Holding GmbH einer 100%-Tochter der Steinbeis GmbH & Co. KG für Technologietransfer (diese wiederum eine 100%-Tochter der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung (STW)) ein Unternehmen im Steinbeis-Verbund.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule widmet sich der Forschung, Lehre und Studium in den Feldern Management, Ökonomie, Soziales und Technologie. In diesen Feldern bietet die Hochschule Studiengangprogramme auf Bachelor- und Masterniveau sowie Forschungs- und Promotionsprogramme an und nimmt Aufgaben von Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahr.

Durch ihre Studienangebote und Forschungsleistungen will die Hochschule zu einer effizienten und effektiven Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Wissenschaft und Wirtschaft beitragen. Zur Umsetzung dieser Ziele nimmt die Hochschule ihre Aufgaben in Einrichtungen mit wissenschaftsbasierter oder anwendungsorientierter Ausrichtung wahr und pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Das Ziel der Studienangebote ist es, Studierende auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für den jeweiligen Studiengang so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

ABSCHNITT II: Aufbau der Hochschule

§ 3 Struktur der Hochschule

Betreiber, Trägerin und die Hochschule achten auf die Trennung ihrer Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung eines gegenseitigen Interessenausgleichs.

Die Hochschule gliedert sich in zu den Feldern passende Fachbereiche. Diese sind die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. Aus der Bezeichnung des Fachbereichs muss der Bezug zu mindestens einem Feld hervorgehen. Die Bezeichnung der Fachbereiche bedarf des Einvernehmens mit der Trägerin.

§ 4 Organisation der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- (a) die*der Rektor*in (§ 7),
- (b) der Senat (§ 15),
- (c) der Hochschulrat (§ 16).

Die Hochschule gliedert sich gemäß § 3 in Fachbereiche. Organe der Fachbereiche sind:

- (a) die*der Dekan*in (§ 20),
- (b) der Fachbereichsrat (§ 20).

ABSCHNITT III: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder und Angehörige

Mitglieder der Hochschule sind:

- (a) die*der Rektor*in,
- (b) die*der Kanzler*in der Hochschule,
- (c) die zu Professor*innen berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte (§ 11),
- (d) die hauptberuflich tätigen Lehrbeauftragten (§ 15),
- (e) die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§ 12),
- (f) die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter*innen,
- (g) die eingeschriebenen Studierenden.

Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein, sind:

- (a) das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal (Lehrbeauftragte) (§ 15),
- (b) die im Ruhestand befindlichen Professor*innen,
- (c) ehemalige Mitglieder der Hochschule.

§ 6 Mitgliedergruppen und Mitwirkung

Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder die folgenden Mitgliedergruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden:

- (a) die zu Professor*innen berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte (Hochschullehrer*innen),
- (b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht Studierende sind,
- (c) die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter*innen,
- (d) die eingeschriebenen Studierenden.

Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums nicht an Weisungen gebunden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Besonderheiten einer privat getragenen Hochschule und die Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen.

Beschäftigten von An-Instituten, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, kann durch den Fachbereichsrat die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht Studierende sind, verliehen werden. Der Senat und der*die Kanzler*in sind davon in Kenntnis zu setzen. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person sich verpflichtet, die einem Mitglied der Mitgliedergruppe zukommenden fachlichen Aufgaben in angemessenem Umfang wahrzunehmen.

Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt.

Die Gremien der Hochschule müssen Vertreter*innen aller Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung umfassen. In allen Hochschulgremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Berufung von Professor*innen müssen die zu Professor*innen berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte über die absolute Mehrheit der Stimmen und Sitze verfügen.

Stellvertretende Mitglieder nehmen an den Gremienberatungen stimmberechtigt teil, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist.

Frauen sollen bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Akademische Funktionsträger*innen dürfen nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen.

ABSCHNITT IV: Zentrale Organisation der Hochschule

§ 7 Rektor*in

Zur*Zum Rektor*in kann im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägerin durch den Senat gewählt werden, wer

- (a) hauptberufliche*r Professor*in der Hochschule ist oder wird, und

- (b) auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Die*Der Rektor*in kann während ihrer*seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Hochschule und der Fachbereiche wahrnehmen.

Während ihrer*seiner Amtszeit als Rektor*in ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professor*in; die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt bestehen.

Der Senat wählt die*den Rektor*in mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen.

Eine Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. Im Übrigen finden die Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

Die*Der Rektor*in wird nach der Wahl durch den Senat von der Gesellschafterversammlung der Trägerin für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Wahl von Rektor*innen ist zulässig.

Die*Der Rektor*in ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist die*der Rektor*in zuständig für:

- (a) die Ziele und die strategische Ausrichtung der Hochschule und die Pflege der Beziehungen zu anderen Hochschulen,
- (b) die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag des Senats,
- (c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Senats sowie die Ausführung von dessen Beschlüssen,
- (d) die Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs in allen hochschulrechtlichen und akademischen Angelegenheiten,
- (e) die Beanstandung oder Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Einrichtungen der Hochschule,
- (f) bei unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen die Vornahme unerlässlicher Maßnahmen und einstweiliger Regelungen.
- (g) Die*Der Rektor*in berichtet jährlich dem Senat zur Entwicklung der Hochschule.

Die*Der Rektor*in wird für den Fall der Abwesenheit gemäß Geschäftsordnung Rektorat vertreten.

Die*Der Rektor*in hat das Recht in dringenden Fällen den Senat einzuberufen und die Einberufung jedes anderen Organs kurzfristig zu veranlassen und zu verlangen, dass über bestimmte Sachverhalte unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird.

§ 8 Kanzler*in

Die*Der Kanzler*in der Hochschule wird für jeweils acht Jahre nach Anhörung des Senats von der Trägerin bestellt. Als Kanzler*in muss ein*e Geschäftsführer*in der Trägerin bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die*Der Kanzler*in nimmt die Geschäftsführung der Hochschule wahr. Die*Der Kanzler*in unterstützt die*den Rektor*in bei der Wahrnehmung von deren*dessen Aufgaben und berät insofern

zur Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei akademischen Angelegenheiten. Die*Der Kanzler*in ist insbesondere zuständig für:

- (a) die administrative, organisatorische Verwaltung der Hochschule,
- (b) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Haushalts-, Personal-, Rechts- und Bauangelegenheiten,
- (c) die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Systeme der Hochschulorganisation und für das Qualitätsmanagement.

Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Trägerin. Insoweit steht der*dem Rektor*in ein Vetorecht zu, falls akademische Belange der Hochschule betroffen sind.

§ 9 Rektorat

Die Hochschule wird als Einheit durch das Rektorat eigenverantwortlich geleitet. Dem Rektorat gehören an:

- (a) die*der Rektor*in,
- (b) die*der Kanzler*in.

Mitglieder des Rektorats sind, im Einvernehmen mit dem Organ, berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Hochschule teilzunehmen, und haben das Recht, angehört zu werden.

Zur Unterstützung und Beratung können themenbezogen Institutsvertreter*innen hinzugezogen werden.

Dem erweiterten Rektorat gehören zusätzlich der*die Dekan*innen der Fachbereiche an.

Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung der Trägerin.

§ 10 Wissenschaftliches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus:

- (a) den Professor*innen (§ 11),
- (b) den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§ 12).

Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus:

- (a) den Honorarprofessor*innen (§ 13),
- (c) den Lehrbeauftragten (§ 14).

§ 11 Professor*innen

Die Professor*innen müssen die Berufungsvoraussetzungen für Professor*innen gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Ihre Berufung erfolgt auf Basis der Berufsordnung, die der Senat erlässt und die vom Ministerium zu genehmigen ist. Sie werden durch die*den Rektor*in auf den Berufungsvorschlag des Fachbereiches nach Beteiligung des Senats zu Professor*innen berufen. Die*Der Rektor*in kann eine*n Professor*in abweichend von der

Reihenfolge des Berufungsvorschlags des Fachbereiches berufen oder einen neuen Berufungsvorschlag anfordern, soweit sie oder er den Berufungsvorschlag für nicht vereinbar mit rechtlichen Vorschriften, der Hochschulstrukturplanung oder den Zielvereinbarungen hält oder Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Im Falle der Rektorin*des Rektors selbst erfolgt die Berufung durch die*den dienstälteste*n Professor*in im Senat.

Der Umfang der Dienstaufgaben richtet sich grundsätzlich nach den Regeln für staatliche Hochschulen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Regelungen für staatliche Hochschulen.

Die hauptberuflichen Lehrkräfte sind verpflichtet, außer der Forschung und Lehre Aufgaben der Studienberatung, der Selbstverwaltung und des konkreten Wissens- und Technologietransfers zu übernehmen. Die*Der Rektor*in ist hiervon befreit.

Zur Durchführung von Forschungsvorhaben können Professor*innen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn:

- (a) durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird,
- (b) die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sichergestellt ist,
- (c) sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor*in gelehrt haben.

Über die Freistellung und Beurlaubung entscheidet die Hochschule. Das Nähere wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 12 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordnete Beschäftigte, denen mindestens eine der folgenden wissenschaftliche Dienstleistungen obliegt:

- (a) Durchführung der Lehre (mind. 4 SWS p.a.),
- (b) Betreuung von Studienprojekten (mind. 10 Projekte p.a.),
- (c) Mitwirkung an und Betreuung von Forschungsprojekten (Stellenumfang mind. 50 %),
- (d) Betreuung von Promotionen.

Zu den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskräfte angestellt sind.

§ 13 Honorarprofessor*innen

Die Hochschule kann Honorarprofessor*innen bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Honorarprofessor*innen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

Für die Dauer ihrer Bestellung sind sie berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ oder „Hon.-Prof.“ zu führen. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. Mit der Bestellung zur*zum Honorarprofessor*in wird ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet.

Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

Die Eigenschaft als Honorarprofessor*in erlischt:

- (a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat der Hochschule,
- (b) durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin* einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Die Bestellung zur*zum Honorarprofessor*in kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde.

§ 14 Lehrbeauftragte

Die Lehrbeauftragten sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine wissenschaftliche Qualifikation (Promotion oder äquivalenter Abschluss) oder eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen.

Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgt, im Einvernehmen mit der Hochschulleitung, durch die Institute. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 15 Senat

Dem Senat gehören an:

- (a) die*der Rektor*in,
- (b) je drei zu Professor*innen berufene hauptberufliche Lehrkräfte pro Fachbereich,
- (c) zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- (d) ein*e Vertreter*in der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter*innen,
- (e) die*der Gesamtstudierendenvertreter*in und ihre*seine Stellvertreter*in,
- (f) die Dekan*innen der Fachbereiche (ohne Stimmrecht),
- (g) die*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die*Der Kanzler*in kann vom Senat als Gast ohne Stimmrecht zugelassen werden.

Je ein*e im Fachbereich gewählte*r Vertreter*in kann vom Senat als Gast ohne Stimmrecht zugelassen werden.

Vorsitzende*r des Senats ist die*der Rektor*in.

Der Senat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Die Vertreter*innen der hauptberuflichen Lehrkräfte, der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter*innen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der Vertreter im Senat ist zulässig. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der Hochschule.

Der Senat ist zuständig für:

- (a) die Beratung und Beschlussfassung zu akademischen Angelegenheiten, welche die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere das Aufstellen von Grundsätzen zu Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Studium und Prüfungen,
- (b) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder der Rektorin*des Rektors,
- (c) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen auf Vorschlag der Fachbereiche,
- (d) die Beschlussfassung über alle die Hochschule als Ganzes betreffenden Ordnungen, sofern sie nicht nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden,
- (e) die Beratung und Unterstützung der Rektorin*des Rektors,
- (f) die Anhörung bei der Bestellung der Kanzlerin*des Kanzlers der Hochschule,
- (g) die Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche zur Berufung der Professor*innen, die Bestellung der Honorarprofessor*innen durch Beschlussfassung über Berufungslisten; der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen,
- (h) Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- (i) die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, zu erhöhen,
- (j) die Beschlussfassung über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag der Rektorin*des Rektors,
- (k) die Festlegung des Beginns und Endes der Vorlesungs- und Veranstaltungszeit des in der Regel aus zwei Semestern bestehenden Studienjahrs; sowie im Falle einer Abweichung der Semesteraufteilung der Begründung.

Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen bilden. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Senat. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden jeweils von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedsgruppen im Senat benannt.

Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Hochschulrat

Der Hochschulrat dient der Pflege der Beziehungen der Hochschule zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Zu diesem Zweck berät der Hochschulrat die Hochschule, insbesondere zu:

- (a) grundsätzlichen Zielen und Strategien der Hochschule,
- (b) Marktentwicklung und Gestaltung des Dienstleistungsangebots,
- (c) Personalstruktur und Kompetenzentwicklung,
- (d) Technologiequellen und -transfer,
- (e) der Weiterentwicklung der Bildungs- und Forschungsinhalte.

Der Hochschulrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. Eines der Mitglieder soll ein*e Unternehmer*in oder ein*e leitende*r Angestellte*r aus dem Bereich der Wirtschaft sein.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

Der Hochschulrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sind auf den Hochschulrat nicht anzuwenden.

§ 17 Gleichstellung

In der Hochschule gilt grundsätzlich eine allgemeine Gleichbehandlung aller.

Die weiblichen Mitglieder und weiblichen Beschäftigten der Hochschule wählen die*den Gleichstellungsbeauftragte*n der Hochschule für sechs Jahre; die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden entsprechend durch die weiblichen Mitglieder und weiblichen Beschäftigten der jeweiligen Fachbereiche ebenfalls für sechs Jahre gewählt. Eine erneute Wahl derselben Person ist möglich. Die*Der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule sicherzustellen, und wirkt zu diesem Zweck an Sitzungen des Senats und dessen Kommissionen sowie an Berufungsverfahren für hauptberufliche Lehrkräfte mit. Sie*Er darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane und Kollegialgremien der Hochschule beratend teilnehmen.

§ 18 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung

Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist vom Senat ein*e Beauftragte*r zu bestellen.

Die Aufgaben der*des Behindertenbeauftragten umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

§ 19 Promotion

Die Promotionsordnung wird vom Senat erlassen.

Der zentrale Promotionsausschuss der Hochschule nimmt bei inhaltlicher Verantwortlichkeit der Fachbereiche die ihm nach der Promotionsordnung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Promotionsausschuss für die Zulassung von Promovenden, die Durchführung von Promotionsverfahren und die Organisation von Promotionsprüfungen zuständig. Er besteht aus drei vom Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellten, zu Professor*innen berufenen, wissenschaftlich ausgewiesenen, hauptberuflichen Lehrkräften aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie der Rektorin*des Rektors. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

ABSCHNITT V: Fachbereiche und Institute

§ 20 Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre.

Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.

In den Fachbereichen werden Berufungs- und Prüfungskommissionen gebildet.

Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung, die der Zustimmung durch die*den Kanzler*in bedarf. Er erlässt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

Die*Der Dekan*in vertritt den Fachbereich und leitet deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die*Der Dekan*in und die*der Stellvertreter*in werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer*innen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Wahlordnung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine erneute Wahl ist zulässig. Zur*Zum Dekan*in kann gewählt werden, wer zur*zum Professor*in der Hochschule berufen ist oder wird.

Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereichs. Er bildet sich aus folgenden Mitgliedern der zu dem Fachbereich gehörenden Institute:

- (a) die*der Dekan*in des Fachbereichs,
- (b) vier weitere zu Professor*innen berufene hauptberufliche Lehrkräfte,
- (c) ein*e Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- (d) ein*e Vertreter*in der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter*innen,
- (e) ein*e Vertreter*in der eingeschriebenen Studierenden,
- (f) die*der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.

Die Vertreter werden durch Wahlen innerhalb der jeweiligen Gruppe bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Vorsitzende*r des Fachbereichsrates ist die*der Dekan*in, im Verhinderungsfall die*der Stellvertreter*in. Der Fachbereichsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Fachbereichsrat beschließt über die fachbereichsbezogenen Kriterien für:

- (a) die Studien- *und* Prüfungsordnungen und Prüfungsausschüsse,
- (b) Studium und Lehre,
- (c) die Errichtung einer Professur,
- (d) die Besetzung der Berufungskommissionen.

Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Einrichtungen des Fachbereichs

Institute sind die Einheiten der Fachbereiche, in welchen Forschung, Studiengänge und weitere akademische Programme organisiert werden.

Die Führung des Namens und die Verwendung von Bezeichnungen seitens der Institute erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und den hiernach getroffenen Regelungen der Trägerin.

§ 22 Forschung, forschungs- und studiengangbezogene Kooperationen

Zur Organisation der Forschung und des Erkenntnistransfers können mit Kooperationspartnern auf Grundlage des Selbstverständnisses der Hochschule und auf Basis eines Kooperationsvertrages mit der Trägerin sowie unter Wahrung von deren Selbständigkeit und unter Trennung von deren Organisation, deren Personals und deren Ausstattung Forschungsinstitute gegründet oder bestehende Institutionen zu Forschungsinstituten begründet werden. Forschungsinstitute können sowohl einem Fachbereich zugeordnet werden als auch fachbereichsübergreifend organisiert sein; sie werden durch zu Professor*innen berufene hauptberufliche Lehrkräfte der Hochschule geleitet. Die Führung des Namens und die Verwendung von Bezeichnungen seitens der Forschungsinstitute erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und den hiernach getroffenen Regelungen der Trägerin.

Zur Organisation des Wissenstransfers können mit Kooperationspartnern auf Grundlage des Selbstverständnisses der Hochschule und auf Basis eines Kooperationsrahmenvertrages mit der Trägerin sowie unter Wahrung von deren Selbständigkeit und unter Trennung von deren Organisation, deren Personals und deren Ausstattung sowie unter Sicherstellung der akademischen Letztverantwortung der Hochschule studiengangbezogene Kooperationen begründet werden. Es können auch Bildungsinstitute gegründet oder bestehende Institutionen zu Bildungsinstituten begründet werden. Bildungsinstitute können sowohl einem Fachbereich zugeordnet werden als auch fachbereichsübergreifend organisiert sein; sie werden durch zu Professor*innen berufene hauptberufliche Lehrkräfte der Hochschule geleitet. Die Führung des Namens und die Verwendung von Bezeichnungen seitens der Bildungsinstitute erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und den hiernach getroffenen Regelungen der Trägerin.

Eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung oder Weiterbildung, an der die Freiheit der Forschung gewährleistet ist, kann die Hochschule als Institut an der Hochschule (An-Institut) anerkennen und ihr die Befugnis verleihen, die Bezeichnung „An-Institut“ zu führen.

ABSCHNITT VI: Verfahrensvorschriften

§ 23 Verfahrensgrundsätze für Gremien

Die*Der Vorsitzende eines Gremiums beruft dessen Sitzungen ein und leitet dieses. Die*Der Vorsitzende hat das Gremium einzuberufen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer elektronisch über Ton und/oder Bild dergestalt zugeschaltet ist, dass eine Mitwirkung nicht beeinflusst wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von hauptberuflichen Lehrkräften betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Lehrkräfte.

Für Sitzungen gilt grundsätzlich das Gebot der Effizienz und Effektivität. Sitzungsunterlagen bilden die Grundlage für die Tagesordnung, die Aussprache und für Befassungen, insbesondere Beschlüsse. Zu Sitzungen wird in der Regel mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich per E-Mail eingeladen. Die Sitzungsdauer beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Stunden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und den Teilnehmer*innen zugeht.

Anstelle der Abhaltung einer Sitzung kann die*der Vorsitzende eine Abstimmung per E-Mail anordnen. Hierzu gelten folgende Bestimmungen: Die*Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Gremiums per E-Mail zur Stimmabgabe durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung per E-Mail binnen 14 Tagen nach Versand aufzufordern und anzukündigen, dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Stimmenthaltung gilt. In der Aufforderung ist der Gegenstand der Abstimmung zu bezeichnen.

Die Einzelheiten des Verfahrens in den jeweiligen Gremien werden auf Basis der Regelungen der Grundordnung durch die jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Hochschulleitung gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem die Ordnungen und Satzungen der Hochschule und die Beschlüsse über die Bildung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Hochschule veröffentlicht werden.

Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die Hochschulöffentlichkeit über die wichtigsten Beschlüsse des Senats, der Fachbereiche und der Institute sowie über andere für die Hochschule wesentliche Angelegenheiten informiert wird.

ABSCHNITT VII: Schlussbestimmungen

§ 25 Vertraulichkeit

Jedes Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Hochschule und der Trägerin - auch nach Beendigung der Tätigkeit - absolute Vertraulichkeit gegenüber Nichtbefugten zu bewahren.

§ 26 Änderungen

Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten und die Selbstverwaltung in dieser Grundordnung. Die Hochschule achtet auf die mit der Selbstverwaltung und Freiheit verbundene Verantwortung sowie das mit Steinbeis verbundene Selbstverständnis. Die Trägerin achtet die Pflicht der Hochschule zur Hochschulformigkeit sowie das Recht der Hochschule auf Freiheit in Forschung, Lehre und Studium.

Änderungen und Ergänzungen dieser Grundordnung werden vom Senat im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägerin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen und vom zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Der Senat ist ermächtigt, auf Vorschlag der Rektorin*des Rektors und im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägerin Vorschriften zur Durchführung der Grundordnung und Weiterentwicklung der Hochschule zu erlassen. Die Vorschriften müssen mit dieser Grundordnung und dem geltenden Hochschulrecht des Landes Sachsen-Anhalt vereinbar sein.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Senats, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Trägerin und der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums im Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Zugleich tritt die Grundordnung vom 21.12.2022 außer Kraft.